

An die Damen und Herren  
Bürgermeister und Oberbürgermeister  
im Mitgliedsbereich

des Gemeinde- und Städtebundes  
Rheinland-Pfalz

Per E-Mail

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen  
866-00/DS/nm

Bearbeiter  
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl  
(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail  
dschaefer@gstbrp.de

Datum  
05.12.2016

## **Verpachtung von Gemeindewald an private Forstdienstleistungsunternehmen**

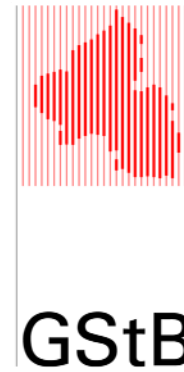
Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngerer Zeit bemühen sich private Forstdienstleistungsunternehmen in Rheinland-Pfalz verstärkt um die Pacht von Gemeindewald. Die Gemeinde erhält einen festen Pachtzins, der Pächter erbringt mit seinen Mitarbeitern die forstbetrieblichen Leistungen und verwertet den Holzeinschlag auf eigene Rechnung. Ein Hintergrund für das Angebot und in Einzelfällen auch für das kommunale Interesse an einem derartigen „Waldpachtmodell“ sind das derzeit in Baden-Württemberg anhängige Kartellverfahren und die damit verbundenen Unsicherheiten bzw. die denkbaren Konsequenzen bezüglich der heutigen staatlichen Dienstleistungen.

Die Verpachtung von Gemeindewald ist walddesetzlich zulässig, allerdings müssen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für den Körperschaftswald beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Gemeinwohlbindung, die Revierleitung und den Revierdienst sowie die mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) und die jährliche Wirtschaftsplanung. Gemeindewald muss, auch im Falle der Verpachtung, zwingend einem Forstrevier zugeordnet sein. Revierleiteraufgaben sind unverändert durch staatliche oder durch körperschaftliche Bedienstete zu erbringen. Der Revierdienst kann in dem vertraglich vereinbarten Umfang vom Pächter wahrgenommen werden, soweit die Befähigung für den gehobenen Forstdienst (drittes Einstiegsamt) sichergestellt wird. Der Revierleiter muss hinsichtlich der betrieblichen Arbeiten im Forstrevier jederzeit in der Lage sein, steuernd und kontrollierend einzugreifen.

**Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz rät den waldbesitzenden Gemeinden, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt, davon ab, derartige Waldpachtverträge abzuschließen. Vor übereilten Schritten wird ausdrücklich gewarnt.**

.../ 2



Blatt  
2

Zum Schreiben vom  
05.12.2016

„Waldpachtmodelle“ sind in Deutschland bislang ohne praktische Relevanz, insbesondere wegen des Risikos von Übernutzungen und damit einer nicht nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Wenn seitens privater Unternehmen mit (legitimer) Gewinnerzielungsabsicht einzelne Gemeindewälder gepachtet werden, kann es zu einem „Rosinenpicken“ kommen und die flächendeckende Bewirtschaftung im Rahmen staatlich oder körperschaftlich geleiteter Forstreviere wird deutlich erschwert. Die Konsequenzen, die sich hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens für die Reviervorkosten ergeben, sind strittig und bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Klärung vorbehalten. Eine direkte Vergleichbarkeit der Angebote von Forstdienstleistungsunternehmen mit der bisherigen jährlichen Wirtschaftsplanung seitens des Forstamtes ist im Regelfall nicht gegeben, da das Nutzungs- und Leistungsspektrum differiert.

Der Gemeindewald ist in der Gesamtheit seiner Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen dem Gemeinwohl verpflichtet. Er hat den Interessen der Gemeinde und der örtlichen Bevölkerung zu dienen. Verbandspolitisches Anliegen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist es seit Jahrzehnten, dass die Gemeinden ihre Eigentümerversantwortung für den Wald als wertvollen Vermögensbestandteil aktiv wahrnehmen. Mit einer Verpachtung des Gemeindewaldes würde der genau gegenteilige Weg beschritten.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sich mit Schreiben vom 29.11.2016 an die Forstämter im Detail mit dem „Waldpachtmodell“ auseinandergesetzt und kommt hinsichtlich der walddesetzlichen Fragestellungen zu den gleichen Ergebnissen wie der Gemeinde- und Städtebund (vgl. „Gemeinde und Stadt“ Heft 08/2014; BR 085/08/14). Ferner stellt das Ministerium fest, dass es sich bei der Verpachtung von Gemeindewald an ein privates Forstdienstleistungsunternehmen in der Regel um einen vergaberechtlich relevanten Beschaffungsvorgang handelt. Nähere Einzelheiten sind dem beigefügten Schreiben nebst Anlage zu entnehmen.

Wir bitten um Weiterleitung dieses Schreibens an die waldbesitzenden Ortsgemeinden und Städte.

Mit freundlichen Grüßen

Manns

Anlagen